

Steuererklärung für Rentner und Pensionäre

Wachstumschancengesetz

Das Wachstumschancengesetz war bei Redaktionsschluss noch nicht endgültig verabschiedet. Nach Expertenmeinungen gelten jedoch viele geplante Änderungen als sehr wahrscheinlich, insbesondere bezüglich der Rentenbesteuerung. Diese Neuerungen werden z.T. bereits rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 2023 bzw. 2024 in Kraft treten.

In diesem Ratgeber sind die als wahrscheinlich geltenden Änderungen bereits eingearbeitet und an den entsprechenden Textstellen wird nochmals ausdrücklich auf das Wachstumschancengesetz verwiesen.

Unser Service für Sie

Wenn neue Gesetze und Verordnungen in Kraft treten oder sich zum Beispiel Förderbedingungen oder Leistungen ändern, finden Sie die wichtigsten Fakten in unserem Aktualisierungsservice zusammengefasst.

Mit dem Klick auf www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktuell sind Sie dann ergänzend zu dieser Auflage des Buches auf dem neuesten Stand. Diesen Service bieten wir so lange, bis eine Neuauflage des Ratgebers erscheint, in der die Aktualisierungen bereits eingearbeitet sind. Wir empfehlen, Entscheidungen stets auf Grundlage aktueller Auflagen zu treffen.

Die lieferbaren aktuellen Titel finden Sie in unserem Shop:

www.ratgeber-verbraucherzentrale.de

Steuer- erklärung



für Rentner und Pensionäre

GABRIELE WALDAU-CHEEMA

verbraucherzentrale

27

Wie hoch
sind Ihre
Gewinne?



33 Sie arbeit(et)en weisungsgebunden

Inhalt

- 7 Über dieses Buch
- 8 Die wichtigsten Fragen und Antworten
- 15 Die sieben Einkunftsarten im Überblick
- 15 Der Weg zur Einkommensteuer
- 16 Wen bittet Vater Staat zur Kasse?
- 17 Wie groß ist der Kuchen?
- 18 Heißt Steuerpflicht immer Portemonnaie auf?
- 19 Wie progressiv sind Sie?
- 19 Kennen Sie Ihr ZVE?
- 22 Ihre persönliche Berechnung
- 24 Sprechen Sie Steuerrecht?
- 27 **Wie hoch sind Ihre Gewinne?**
 - 27 Sie sind Land- oder Forstwirt geworden?
 - 27 Sie haben Ihr Gewerbe nicht angemeldet?
 - 30 Selbst und ständig – Selbstständige Arbeit
- 33 **Sie arbeit(et)en weisungsgebunden**
 - 34 Steuerkarten und eTIN-ELStAM
 - 43 Betriebsrenten und Beamtenpensionen
- 51 **Verdienen Sie mit Geld Geld?**
- 65 **Sie sind ernsthafter Vermieter?**
- 75 **Welche sonstigen Einkünfte haben Sie?**
 - 76 Rente ist nicht gleich Rente
 - 76 Gesetzliche Renten
 - 81 Zertifizierte Basisrenten (Rürup-Renten)
 - 83 Private Renten
 - 85 Altersvorsorgeverträge, Direktversicherungen
 - 93 Unterhaltsleistungen von (Ex-)Ehegatten
 - 97 Private Veräußerungsgeschäfte
- 103 **Entlastungen der Steuerpflichtigen**
 - 103 Altersentlastungsbetrag
 - 106 Alleinerziehungs-freibetrag



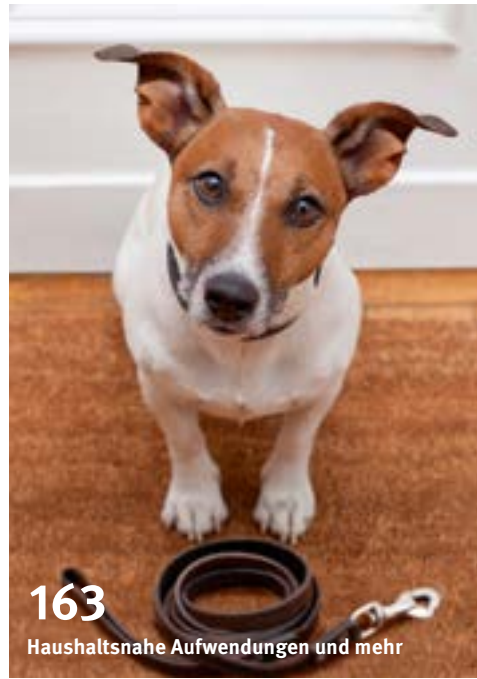
65

Sie sind ernsthafter Vermieter?



111

§ 3 EStG – Ihr neuer Lieblingsparagraf?



163

Haushaltsnahe Aufwendungen und mehr

111 § 3 EStG – Ihr neuer Lieblingsparagraf?

- 111 Unfallrenten
- 111 Übungsleiter- versus Ehrenamtszuschale
- 114 Steuerfreie Lohnersatzleistungen – ABER ...
- 117 **Werbungskosten und Sonderausgaben**
- 117 Wie werden aus Einnahmen Einkünfte?
- 120 Besondere Ausgaben – Sonderausgaben?
- 120 Vorsorgeaufwendungen: Versicherungen
- 128 Andere Sonderausgaben
- 128 Unterhaltszahlungen für Ex-Ehegatten

- 131 Kirchnaustritt und Steuerersparnis
- 132 Spenden und Mitgliedsbeiträge

139 Außergewöhnliche Belastungen – auch Kinder

- 151 **Was Sie auch noch kennen sollten**
- 151 Zu- und Abflüsse entscheiden
- 153 Die Qual der (Veranlagungs-)Wahl
- 157 Progressionsvorbehalt
- 158 Mäßige Ermäßigung: „Fünftel-Regelung“

163 Haushaltsnahe Aufwendungen und Energieersparnis

- 171 Energetische Maßnahmen
- 177 **Das A und O – die AO**
- 177 Fristen
- 178 Aus Kür wird Pflicht
- 178 Steuerverkürzungen und Steuerhinterziehung
- 180 Wer zu spät kommt ...
- 181 Belege belegen und Hilfe hilft nicht immer
- 184 Bescheinigung, Bescheid und mehr
- 193 Zu guter Letzt

199 Anhang

- 200 Kontaktdaten Verbraucherzentralen
- 202 Stichwortverzeichnis
- 207 Bildnachweis
- 208 Impressum

2023

Land- und Forstwirtschaft
→ Seite 27

Gewerbe
→ Seite 27

Selbstständige Tätigkeit
→ Seite 30

Nichtselbstständige Tätigkeit, Betriebsrenten → Seite 33

Kapitalvermögen
→ Seite 51

Vermietung und Verpachtung
→ Seite 65

Gesetzliche Renten
→ Seite 76

Unterhaltsleistungen
→ Seite 93

Private Veräußerungsgeschäfte → Seite 97

Altersentlastungsbetrag
→ Seite 103

Freibetrag für Alleinerziehende → Seite 106

Steuerfreie Einnahmen:
Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale → Seite 111

Einnahmen und Einkünfte → Seite 117

Werbungskosten → Seite 117 **Sonderausgaben** → Seite 120

Außergewöhnliche Belastungen
→ Seite 139

Haushaltsnahe Aufwendungen
→ Seite 163

Energetische Maßnahmen → Seite 171
ELSTER-online
→ Seite 193



Über dieses Buch

Mehr als ein Viertel aller Rentnerinnen und Rentner muss Steuern zahlen – und es werden immer mehr. Dafür sorgen steigende Renten und das Alterseinkünftegesetz sowie ganz häufig weitere Einkünfte neben der gesetzlichen Rente. Gehören Sie auch dazu? Dieser Ratgeber hilft Ihnen, diese Frage zu klären und führt Sie durch Ihre Steuererklärung. Unsere Autorin, Gabriele Waldau-Cheema (oben im Bild), ist Betriebswirtin und Bilanzbuchhalterin. Sie arbeitet seit vielen Jahren für Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine.

Zunächst erläutern wir, welche Einkunftsarten es gibt (→ Seite 18) und wie Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen berechnen. Jede der sieben Einkunftsarten hat ihre Besonderheiten – wir zeigen, worauf es ankommt, geben praktische Tipps und helfen mit gut nachvollziehbaren Beispielen.

Möglicherweise liegt Ihr Einkommen ja unter dem Grundfreibetrag und Sie müssen gar keine Steuern zahlen (→ Seite 18).

Im zweiten Teil zeigen wir dann, wie Sie Ihre Steuerlast ganz legal reduzieren können: zum Beispiel durch besondere Entlastungsbeträge (→ Seite 103) oder steuerfreie Einnahmen, die der Gesetzgeber vorsieht (→ Seite 111), durch Werbungskosten und Sonderausgaben (→ Seite 117), außergewöhnliche Belastungen (→ Seite 139), haushaltsnahe Aufwendungen (→ Seite 163) oder energetische Maßnahmen (→ Seite 171).

Und auch das – bei Redaktionsschluss noch nicht beschlossene – Wachstumsschancengesetz hilft, den Besteuerungsanteil Ihrer Rente zu reduzieren, und zwar allen, die ab 2023 in Rente gehen (→ Seite 77). Wir wünschen Ihnen viel Erfolg mit Ihrer Steuererklärung.

Die wichtigsten Fragen und Antworten

→ Wer als Rentner oder Pensionär seine Steuererklärung erstellen muss, steht vor vielen Fragen – insbesondere, wenn diese Aufgabe zum ersten Mal auf ihn zukommt. Zehn wichtige Fragen und Antworten haben wir hier knapp zusammengefasst – jeweils mit Seitenangaben, die zu den ausführlichen Erläuterungen im Buch führen.

Alle Fragen stammen aus der Beratungspraxis unserer Autorin Gabriele Waldau-Cheema und wurden ihr schon viele Male in ihrer langjährigen Arbeit sowie bei den Vorträgen der Verbraucherzentrale gestellt. Profitieren auch Sie von ihrer Beratungskompetenz.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung.

www.verbraucherzentrale.de

Wie kann ich meine Steuer beim Fiskus einreichen?

Sie können nach wie vor Ihre Steuererklärung in Papierform beim Finanzamt einreichen. Allerdings ist bei einigen Formularen wie L für Land- und Forstwirtschaft, G für Gewerbebetrieb und S für selbstständige Tätigkeit seit einigen Jahren eine elektronische Übermittlung zwingend vorgeschrieben. Dazu zählen auch die sogenannten Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen (→ Seite 111). Sie können die elektronische Abgabe mithilfe eines Steuerprogramms Ihrer Wahl oder dem vom Finanzamt zur Verfügung gestellten ELSTER-Programm übermitteln. Sie benötigen auf jeden Fall ein „Zertifikat“ und müssen je nach Übermittlungsart auch weiterhin ein unterschriebenes Exemplar der Erklärung und bei Bedarf Belege in Papierform dem Finanzamt nachreichen.

Steuerformulare im Internet finden Sie hier: www.formulare-bfinv.de.

→ Seite 193

Wie kann ich als Rentner meine Steuerlast mindern?

Als Rentner entfallen die Werbungskosten weitestgehend (→ Seite 117). Belege werden somit nicht mehr benötigt. Sonderausgaben wie Versicherungen wirken sich meist nicht aus (→ Seite 120). Allerdings sollten Spendenbelege und Beiträge zu gemeinnützigen Vereinen (→ Seite 132) gesammelt werden.

Im Bereich haushaltsnahe Aufwendungen (→ Seite 163) können Sie so manchen Euro Steuererstattung retten. Es lohnt sich also durchaus, hierauf einen besonderen Fokus zu legen: Belege zu sammeln, bereits bei der Rechnungsausstellung und Bezahlung auf die Formvorschriften achten.

Weiteres Steuersparpotenzial steckt in den „außergewöhnlichen Belastungen“ (→ Seite 139). Es ist ein wenig mühsam etwa jede Arztfahrt aufzuzeichnen und jeden Zuzahlungsbeleg akribisch zu sammeln; doch es kann sich durchaus lohnen.

Sofern möglich, ist bei den haushaltsnahen Aufwendungen – etwa Renovierungen – als auch bei den außergewöhnlichen Belastungen – etwa Anschaffungen von Brille, Hörgerät und Zahnersatz – eine gute Planung alles. Bündeln bzw. Entzerren lauten die Zauberworte. Auf den „Abfluss“ kommt es an (→ Seite 151).

Was muss ich an Nachweisen und Belegen dem Finanzamt zuschicken und was bedeutet „Vorhaltepflcht“?

Mitunter schickt Ihnen das Finanzamt Ihre Belege kurz nachdem Sie Ihre Erklärung eingereicht haben mit einem Hinweis auf die „Belegvorhaltepflcht“ wieder zurück. Sie werden aufgefordert, künftig keine Belege mehr einzureichen. Das bedeutet nicht, dass Sie keine Belege mehr benötigen, sondern lediglich, dass das Finanzamt zurzeit darauf verzichtet diese einzusehen. Sie als Steuerzahler sollen die Belege „vorhalten“, also aufbewahren, bis diese eventuell vom Finanzamt angefordert werden. Die Finanzämter legen regelmäßig neu fest, welche Belege intensiv geprüft werden, und dies variiert regional und sogar von Finanzamt zu Finanzamt.

→ Seite 181

Wieso sind wir plötzlich aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben – auch für zurückliegende Jahre?

Es gibt die sogenannte Antragsveranlagung und die sogenannte Pflichtveranlagung.

→ Seite 178. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, kann bis zu sieben Jahre später noch an seine Pflicht erinnert werden. Allein die Nichtabgabe der Steuererklärung kann bereits eine Straftat darstellen. Meist kommen dann außer den Steuernachzahlungen noch Zinsen und Verspätungszuschläge auf Sie zu. Dem Finanzamt werden automatisch elektronisch Ihre Einnahmen aus Lohn, Rente, Lohnersatz-, Versicherungsleistungen usw. mitgeteilt. In regelmäßigen Abständen werden diese abgeglichen und spätestens kurz vor der Verfristung werden die Steuerpflichtigen vom Finanzamt zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert. Mehr zur Pflichtveranlagung:

→ Seite 178

Weshalb muss ich jedes Jahr mehr Steuern bezahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Steuer ist abhängig von Ihrem zu versteuerndem Einkommen (ZVE → Seite 19 ff.); also letztendlich von der Höhe Ihrer Einnahmen und Ihrer Ausgaben. Es kommt auch darauf an, ob und in welcher Höhe bereits Steuern für Sie beziehungsweise von Ihnen an das Finanzamt abgeführt wurden. Für die gesetzlichen Renten gibt es einen steuerfreien Betrag. Dieser wächst allerdings nicht mit, sodass Ihre Rentenerhöhungen in der Regel voll steuerpflichtig werden.

→ Seite 79

Warum zahlt meine Nachbarin keine Steuern, obwohl ihre Rente gleich hoch ist?

Dafür kann es natürlich verschiedene Gründe geben. Je nach Art der Rente und Rentenbeginn (Kohortentabelle), werden diese unterschiedlich besteuert. → Seite 76.

Möglicherweise hat die Nachbarin auch mehr Belege, die sie steuermindernd absetzen kann; beispielsweise weil sie clever ihre außergewöhnlichen Belastungen geltend macht (→ Seite 139), ihre Putzhilfe über die Minijob-Zentrale offiziell angemeldet ist und sie die anfallenden Handwerkerleistungen stets ordnungsgemäß mit Rechnung unbar zahlt. → Seite 163

Wann muss ich meine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben?

Steuererklärungen (Pflichtveranlagungen) müssen bis spätestens 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Seit 2019 gelten diese verlängerten Fristen für die Steuererklärungen ab 2018 (bisher 31. Mai). Fristverlängerungen darüber hinaus gewährt Ihnen das Finanzamt nur im Einzelfall. Werden Sie von einem Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bei der Erstellung Ihrer Einkommenssteuer betreut, gilt eine verlängerte Abgabefrist bis Jahresende beziehungsweise ab Einkommensteuererklärung 2018 bis Ende Februar des übernächsten Jahres. Für die „Corona-Jahre“ gelten abweichende Fristen.

Abgabetermin für die Steuer 2023 ist 2.9.2024 und mit steuerlichem Berater 2.6.2025.

→ Seite 177

Womit muss ich rechnen, wenn ich einfach nichts mache?

Die Kaninchen-Duck-Haltung hilft Ihnen leider gar nicht. Wenn Sie auf eine Benachrichtigung oder Aufforderung des Finanzamtes zur Abgabe der Steuer warten, wird es meist teuer, weil neben der Steuer auch Zinsen und Verspätungszuschläge anfallen. Je mehr Zeit vergangen ist, desto schwieriger wird es für Sie, entsprechende steuermindernde Belege beizubringen. Wenn Sie nicht zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sind, kann Ihnen auf der anderen Seite auch eine mögliche Steuererstattung entgehen. Es lohnt sich für Sie auf jeden Fall, genau zu rechnen. Auch bei den Kapitalerträgen (zum Beispiel Zinserträgen) sind unter Umständen bereits Steuern von Ihnen bezahlt worden, die Sie sich vielleicht erstatten lassen können.

→ Seite 180

Wo trage ich meinen Nebenjob ein?

Ein Minijob muss grundsätzlich gar nicht in der Steuererklärung eingetragen werden, vorausgesetzt er wurde vom Arbeitgeber mit 2 % Pauschalsteuer bereits der Steuer unterworfen. Andererseits können Sie dann auch keine Werbungskosten aus diesem Minijob geltend machen → Seite 113. Sollten Sie über den Minijob in die Rentenversicherung einzahlen, sind diese Beträge als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwand) zu erfassen. → Seite 120. Oft verbirgt sich hinter dem vermeintlichen Nebenjob jedoch eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit. Die ist dann sehr wohl steuerpflichtig, und zwar auch dann, wenn Sie beispielsweise mit eBay®-Handel, als Tagesmutter oder Musiklehrer monatlich weniger als 520 € einnehmen. → Seite 27. Wenn Sie unsicher sind, sollten Sie sich fachkundig beraten lassen. Ihr Steuerberater oder Beratungsstellenleiter vom Lohnsteuerhilfverein verschafft sich einen Überblick und benötigt zunächst all Ihre Einnahmen. Erst wenn geklärt ist, ob überhaupt eine Steuerpflicht besteht, macht es Sinn, die relevanten Ausgaben zusammenzutragen.

→ Seite 182

Woraus errechnet das Finanzamt meine Steuervorauszahlungen?

Das Wort Einkommensteuervorauszahlung ist ein wenig unglücklich gewählt. Denn Sie zahlen eigentlich vierteljährlich für das jeweilige Quartal im Nachhinein. (10.3.; 10.6.; 10.9.; 10.12.). Vorauszahlungen setzt das Finanzamt aufgrund der Erkenntnisse und Zahlen Ihrer letzten Steuererklärung fest. Dabei findet die jeweils gültige Steuerabzugstabelle Anwendung. Vorauszahlungen sind keineswegs in Stein gemeißelt. Sie können jederzeit beim Finanzamt einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen stellen, wenn sich etwas geändert hat, beispielsweise durch Änderung der Steuerklassen. → Seite 156

Die endgültige „Abrechnung“ erfolgt dann mit Ihrer Steuererklärung beziehungsweise dem Steuerbescheid.



Die sieben Einkunftsarten im Überblick

Dieses Kapitel zeigt, dass es ein „zu versteuerndes Einkommen“ gibt, kurz ZVE. Das deutsche Steuerrecht unterscheidet sieben Einkunftsarten. Wir hangeln uns nun mit Ihnen Schritt für Schritt durch das Einkommensteuerrecht und erklären Grundbegriffe.

Der Weg zur Einkommensteuer

Bereits in der Antike wurden die Bürger mit einer „Kopfsteuer“ zur Kasse gebeten. Jeder Einwohner war verpflichtet, an seinen Landesherrn pro Kopf eine bestimmte Summe als Steuer abzuführen – Tribut zu zollen. Dem lag eine Berechnungsmethode zugrunde, die ganz gewiss auf einen Bierdeckel gepasst hätte – nur wurde sie vor allem von den armen und kinderreichen Familien als ungerecht empfunden.

In Preußen gab es dann im 17. Jahrhundert eine je nach persönlichem Stand unterschiedlich hohe Kopfsteuer. Daraus entwickelte der preußische Staat eine Fünf-Klassen-Besteuerung. Ab 1841 verlangte er von

den wohlhabenden Bürgern zusätzlich eine einkommensabhängige Steuerabgabe. Fünfzig Jahre später wurde eine einheitliche, klassenunabhängige Einkommensteuer eingeführt.

Im Wesentlichen sind die Grundlagen unserer heutigen Einkommensteuer seit 1891 unverändert: Es gab und gibt einen unversteuerten Grundbedarf (Existenzminimum) und die progressiv gestaffelte Steuerabgabe – wer mehr verdient, muss auch prozentual mehr abgeben (Steuerprogression).

Bis heute dreht sich bei der Steuerberechnung aus Sicht der Bürger nun alles um den Ärger – kein Auskommen mit dem Einkommen. Gefühlt ist die Steuerbelastung viel zu hoch und die Steuererstattung zu niedrig. Rein steuerlich möchte jeder arm sein, also wenig Einkommen haben und möglichst viel

„absteuern“. Die Progression soll nicht so arg greifen, also ein möglichst niedriger Steuersatz in Prozent bitte –, besser noch: gar keine Steuer.

Die Finanzverwaltung hingegen hat die Aufgabe, die Steuern nach Höhe der Leistungsfähigkeit, einkommensabhängig zu berechnen. Möglichst gerecht und gleich soll es sein. Es existiert eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Erlassen und Urteilen, die sich noch dazu regelmäßig ändern. Fast täglich werden neue Urteile gesprochen, die es zu berücksichtigen gilt.

Der ehemalige bayerische Finanzminister Erwin Huber äußerte sich einst:

„Der Satz des Pythagoras umfasst 24 Worte, das Archimedische Prinzip 67, die Zehn Gebote 179, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung 300 – und allein Paragraph 19a des deutschen Einkommensteuergesetzes 1.862 Worte.“

Zwar ist der § 19a weggefallen, doch an der Botschaft hat sich nichts geändert.

Wen bittet Vater Staat zur Kasse?

In § 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) regelt der Gesetzgeber:

„Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.“

Ganz einfach gesagt: Jeder, der in Deutschland wohnt, ist hier unbeschränkt steuerpflichtig. Das betrifft also auch Babys und Senioren – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Auch wenn Sie beispielsweise mehrere Monate auf Mallorca „überwintern“ und Ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten, unterliegen Sie der deutschen Besteuerung – und zwar unbeschränkt.

ACHTUNG

Einwanderer und Auswanderer

Für Fälle der Ein- oder Auswanderung gibt es gesonderte Regelungen – die sogenannte Zuzugs- beziehungsweise Wegzugsbesteuerung. Sollten Sie also tatsächlich eine Auswanderung planen, informieren Sie sich rechtzeitig.



Wie groß ist der Kuchen?

Im Hinweis H1a zu § 1 des EStG erläutert der Gesetzgeber die unbeschränkte Steuerpflicht:

„Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte.“

Das bedeutet: Ganz gleichgültig, wo in der Welt Sie Ihre Einkünfte erwirtschaften: Es besteht grundsätzlich zunächst einmal Steuerpflicht in Deutschland mit dem „Weltein-

kommen“. Ihre kleine Rente aus Österreich gehört ebenso dazu wie die Vermietung der Ferienwohnung in Spanien oder die Zinsen auf dem Schweizer Bankkonto. Der deutsche Fiskus verlangt seinen Teil des Kuchens.

Allerdings gibt es mit vielen Staaten besondere Regelungen. Denn auch alle anderen Staaten haben Steuergesetze und verlangen ihren Obolus. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden, gibt es die **Doppelbesteuerungsabkommen** – kurz DBAs genannt. Diese hat die Bundesrepublik inzwischen mit sehr vielen Staaten vereinbart.

Die DBAs werden auch regelmäßig neu verhandelt und geändert. Dort ist vereinbart, welcher Staat für welche Einkunftsart die Steuern erhebt und wie die Verrechnung erfolgt. Es gibt häufig eine Berechnung als sogenannte Progressionseinkunft oder eine Anrechnung der bereits im Ausland gezahlten Steuer. Bitte prüfen Sie das stets im Einzelfall. Nehmen Sie im Zweifel fachmännische Hilfe in Anspruch. Bedenken Sie, DBAs verändern sich!

Heißt Steuerpflicht immer Portemonnaie auf?

Wie einst in Preußen bleibt auch heute noch das Existenzminimum unbesteuerbar – die Steuerlast sinkt auf null. In der Fachsprache ausgedrückt: steuerpflichtig, jedoch steuerfrei. Unter dem höchstpersönlichen Existenzminimum verstehen vermutlich viele erst einmal etwas ganz anderes als Einkommensteuergesetz. Der Gesetzgeber meint damit einen **Grundfreibetrag** und legt die Höhe dieses Betrages in der Regel jährlich neu fest. Er beträgt für 2023 bei einer Einzelveranlagung 10.908 €. Werden Sie mit Ihrem Ehepartner gemeinsam zur Steuer veranlagt, so verdoppelt sich der Betrag auf 21.816 €. (2022 waren es 10.347 € beziehungsweise 20.694 €, → Tabelle Seite 19.)

Die nachfolgende Tabelle verschafft Ihnen einen kleinen Überblick über die Entwicklung der letzten Jahre. Sie sehen, der Grundfreibetrag steigt stetig.

→ TIPP Keine Sorge

Haben Sie aktuell errechnet, dass Sie mit Ihrem zu versteuerndem Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegen? Sie dürfen dann getrost davon ausgehen, dass sich auch nach der nächsten Rentenerhöhung für Sie nichts ändert. Die Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung werden sich wahrscheinlich ebenso erhöhen wie auch der Grundfreibetrag. Damit wird vermutlich auch künftig aufgrund der Rentenerhöhung allein keine Steuer für Sie anfallen.



HINTERGRUND

Ehepaare & Co.

Wenn wir in diesem Buch von Ehepartnern schreiben, sind damit auch die eingetragenen Lebenspartner gemeint. Das schließt selbstverständlich auch die neue gesetzliche Regelung „Ehe für alle“ ein. Sie ermöglicht es gleichgeschlechtlichen Paaren seit Oktober 2017, standesamtlich zu heiraten.

Neue Einkommensteuertarife 2023/2024

	VZ 2022 IN EURO	VZ 2023 IN EURO	VZ 2024 IN EURO
Eingangssteuersatz	10.348 bis 14.926	10.909. bis 15.999	11.605 bis 17.005
Progressionsphase	14.927 bis 58.596	16.000 bis 62.809	17.006 bis 66.760
Spitzensteuersatz 42 %	58.597 bis 277.825	62.810 bis 277.825	66.761 bis 277.825
Reichensteuer 45 %	ab 277.826	ab 277.826	ab 277.826

Grundfreibeträge der letzten Jahre

JAHR	GRUND-FREIBETRAG	GRUNDFREIBETRAG EHEPAARE BEI GEMEINSAMER VERANLAGUNG
2024	11.604 €	23.208 €
2023	10.908 €	21.816 €
2022*	10.347 €	20.694 €
2021	9.744 €	19.488 €
2020	9.408 €	18.816 €
2019	9.168 €	18.336 €
2018	9.000 €	18.000 €
2017	8.820 €	17.640 €
2016	8.652 €	17.304 €
2015	8.472 €	16.944 €
2014	8.354 €	16.708 €
2013	8.130 €	16.260 €

* Im Jahr 2022 wurde der Freibetrag rückwirkend von 9.984 € auf 10.347 € erhöht.

Wie progressiv sind Sie?

In Paragraph 32a Einkommensteuergesetz heißt es:

„Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum [...] bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen.“

Der **Veranlagungszeitraum** (VZ) ist in der Regel das Kalenderjahr – also 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Fachleute sprechen beispielsweise von Einkommensteuererklärung „VZ 2023“ und meinen damit die Veranlagung zur Steuer für das Kalenderjahr 2023. (Für Land- und Forstwirte gelten andere Vorschriften.)

Kennen Sie Ihr ZVE?

Lange bevor „Gute Zeiten, schlechte Zeiten“ kurz „GZSZ“, TV-Zuschauer vor die Mattscheibe lockte oder Dieter Bohlen mit „DSDS“ in Deutschland den Superstar suchte, gab es

steuerrechtlich eine wichtige Abkürzung: das **ZVE** – das **zu versteuernde Einkommen**.

Um zu berechnen, wie hoch Ihre mögliche Steuernachzahlung, noch besser Steuererstattung, sein wird, müssen Sie zunächst einmal Ihr zu versteuerndes Einkommen kennen. Auch wenn Sie jetzt bereits innerlich jubeln, weil Sie mit Ihrer jährlichen Rente vermeintlich unterhalb des Grundfreibetrages liegen – das Finanzamt rechnet all Ihre Einkünfte zusammen. Bei der steuerlichen Zusammenveranlagung von Ehepartnern wird das gemeinsame ZVE ermittelt. Und jeder Rentner kann mehrere steuerpflichtige Einkunftsquellen haben. Prüfen Sie für sich selbst. § 2 des Einkommensteuergesetzes zählt diese Einkunftsarten auf:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** (LuF, ab Seite 27)
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (Seite 27)
- **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** (Seite 30)
- **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** (ab Seite 33)
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (ab Seite 51)
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (Seite 65)
- **sonstige Einkünfte** (ab Seite 75)

Versprochen, es gibt zwar nur diese sieben Einkunftsarten – aber der Teufel steckt wie immer im Detail. Auf den folgenden Seiten lesen Sie Erläuterungen zu jeder Einkunftsart. Auf den Seiten 22/23 sollten Sie Ihre Zwischenergebnisse in die ZVE-Tabelle eintragen. So behalten Sie die Übersicht.

GUT ZU WISSEN

Hinter dem Begriff „Einkommensteuer“ verbergen sich sämtliche Steuern, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben werden. Darunter fallen auch Quellensteuern, wie die Lohnsteuer oder die Kapitalertragssteuer. Quellensteuern werden sofort an der Einkunftsquelle einbehalten, also noch bevor der Empfänger sein Geld erhält (zum Beispiel Lohn/Gehalt, Pensionen, Betriebsrenten). Von den gesetzlichen Renten werden jedoch von den Rententrägern **keine** Steuern vorab einbehalten.

Die ersten drei Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit) nennen Steuerfachleute **Gewinneinkunftsarten**; die verbleibenden vier sind die sogenannten **Überschuss-Einkunftsarten** (nichtselbstständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte).